

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Radegast

(2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund § 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 25. März 2009 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Im § 3 Verwaltungsgebührenpflichtige Leistungen der technischen Planung wird Abs. 4. geändert:

| | |
|---|-------------------|
| 4. Bearbeitung eines Bauantrages durch Erteilung einer Anschlussgestattung | 26,22 Euro |
|---|-------------------|

4.a) und 4.b) – entfallen –

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Holdorf, den 17.04.2009

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 17.04.2009

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin